

DER
RECHTSFRIEDEN
als besonderes Rechtsgut im modernen
Strafrechtssystem
und seine Stellung im geltenden
Reichsstrafrecht.

Von

Dr. jur. O. GOEHRS.



STRASSBURG
VERLAG VON KARL J. TRÜBNER
1900.

Meinem treuen Freunde

Herrn Dr. med. ALBERT BRION

als bescheidenes Zeichen

aufrichtigster Zuneigung und steter Freundestreue

gewidmet.

Vorwort.

Wenn der Verfasser die vorliegende Abhandlung als erste Arbeit bedeutenderen Umfangs der Oeffentlichkeit übergibt, so wünscht er folgendes zur Erklärung wohl zu betonen: Zunächst ist er sich durchaus bewusst, dass das Gebiet, auf welches er sich begeben hat, ein sehr schwieriges und vielleicht für einen Anfänger in der strafrechtlichen Theorie recht ungeeignetes ist; worin diese vielseitigen Schwierigkeiten bestehen, ist im einzelnen ausgeführt worden. Andererseits reizten gerade diese Schwierigkeiten, und das hohe Interesse, welches sie dem Thema verleihen, sowie insbesondere der Umstand, dass die Materie des Rechtsfriedens verhältnismässig sehr wenig beachtet wird und im Zusammenhang überhaupt keine systematische Darstellung in neuerer Zeit, auf Grund des geltenden Rechts, gefunden hat, zu einem Versuch auf diesem Gebiet, zumal er im Zusammenhang mit einer in Band XIX der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft veröffentlichten kritischen Studie des Verfassers über zwei hervorragende einschlägige Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, diese allerdings rein an sich genommen und ohne den nunmehr hier interessirenden prinzipiellen Zusammenhang einer Gesamtmaterie, erfolgte.

Vor allem aber verlegte der Verfasser das Hauptgewicht seiner Untersuchungen auf die prinzipielle Natur des Gutes des Rechtsfriedens, in abstracto, wie es uns mit seinen

spezifischen Postulaten im modernen Rechtssystem entgegentritt, sowie auf die praktische Stellungnahme des geltenden Strafrechts des Reichs hierzu, verbunden mit einer diesbezüglichen Kritik des letzteren. Wenn alsdann noch deren Resultate vom negativen ins positive übersetzt worden sind, und in einem, ursprünglich als ganz kurzer Anhang gedachten dritten Teil, der sich aber alsdann wegen der zahlreichen Einzelfragen und der erforderlichen möglichst eingehenden Erörterung etwas weiter als vorgesehen ausdehnte, begründete praktische Vorschläge *de lege ferenda* unternommen wurden, so sollte dadurch vor allem wenigstens insofern der berechtigte Vorwurf vermieden werden :

La critique est aisée et l'art est difficile;

denn dass des weiteren dann dem Besser wissen wollen nicht auch ein Besser machen entspricht, ist eine leider wohl nur zu begründete Befürchtung.

Der Verfasser hatte von vorn herein das Bewusstsein, und fand es im Lauf der Arbeit immer mehr bestätigt, dass die auf diesem Gebiet liegenden Probleme, bei welchen schon seitens berufener und kompetenter Organe der Gesetzgebung schwere Fehler in im einzelnen besprochenen Experimenten gemacht worden sind, in ungleich höherem Grade als die bei weitem zahlreichsten anderen Materien des Strafrechts eine ganz hervorragende wissenschaftliche Befähigung und theoretische Kenntnisse, sowie insbesondere eine bedeutende praktische Erfahrung auf strafrechtlichem Gebiet erheischen. Er hegte daher auch von vorn herein nicht die Erwartung, diese Probleme wirklich befriedigend zu lösen, und hatte nur die Hoffnung, die wie gesagt den Schwerpunkt seiner Auslassungen bildenden dogmatischen und kritischen Erwägungen über die Prinzipien der Materie und ihre Stellung im geltenden Recht könnten brauchbares ergeben. Er will alsdann sein Ziel

mit Freuden als erreicht ansehen, falls hierdurch, wenn auch nur als eine bloße Anregung, eine geeignete Reform von berufener Seite angebahnt würde, mögen dabei auch im einzelnen die hier im letzten Teil gebrachten Vorschläge als noch so undurchführbar einer vernichtenden Kritik anheim fallen. Denn der Zweck dieser Arbeit ist, für die als dringend notwendig erachtete Reform des geltenden Strafrechts bezüglich des Rechtsfriedens zu wirken, nicht aber irgend welche speziellen Neuerungsvorschläge hierfür aufzudrängen. Sollte jenes Bestreben auch nur einigermaßen von Erfolg gekrönt sein, so würde sich der Verfasser reichlich belohnt fühlen und auf diese Einzelvorschläge gern ohne weiteres verzichten. In diesem Sinn glaubt er auf die Zubilligung mildernder Umstände bei der Beurteilung seines Versuchs auch *de lege ferenda*, plädieren zu dürfen.

Schiltigheim—Strassburg, «Aux Marronniers»,

im März 1900.

Dr. jur. O. GOEHRS,

Referendar.

INHALTSVERZEICHNIS.

ERSTER ABSCHNITT.

	Seite
Allgemeines. Der Rechtsfrieden und seine Bedeutung im abstrakten Strafrechtssystem	1
§ 1. Einleitung. Vorbemerkungen	1
§ 2. Die Materie des Rechtsfriedens und ihre verschiedenen Beziehungen. Der Rechtsfrieden als spezifisches Rechtsgut im Strafrecht. 1. Die objektive Seite	7
§ 3. Fortsetzung. 2. Die subjektive Seite. Verhältnis beider Seiten zu einander. Der Rechtsfrieden als sekundäres Schutzobjekt	26

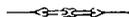
ZWEITER ABSCHNITT.

Das positive Recht. Der Rechtsfrieden in der Reichsstrafgesetzgebung	39
I. Allgemeiner Teil	39
§ 4. Der Kreis der Rechtsfriedensdelicte. 1. Im Reichsstrafgesetzbuch	39
§ 5. Fortsetzung. 2. In den übrigen Reichsstrafgesetzen . . .	53
§ 6. Stand der Litteratur. — Der Charakter der Bedrohung nach § 241 Rstgb. insbesondere	58
§ 7. Abweichende Ansichten bezüglich der Zugehörigkeit weiterer Delicte. — 1. Die verschiedenen Fälle des Hausfriedensbruchs. (§ 123 Abs. 1, Abs. 2, 124.)	70
§ 8. Fortsetzung. 2. Die Delicte der §§ 127, 128, 129 Rstgb. . .	78
§ 9. Zusatz. Die Fälle des § 111 Rstgb. — Der Standpunkt des österreichischen Rechts	86
II. Besonderer Teil	93
1. Kapitel. Bedeutung und Tragweite der einzelnen Rechtsfriedensdelicte	93

	Seite
§ 10. Uebersicht und allgemeine Bemerkungen	98
§ 11. 1. Die prinzipalen Rechtsfriedensdelicte. a. Die friedensstörende Drohung nach § 126 Rstgb.	99
§ 12. Fortsetzung. b. Die Anreizung zum Klassenkampf nach § 130 Rstgb.	125
§ 13. Fortsetzung. c. Die Bedrohung nach § 241 Rstgb.	139
§ 14. Fortsetzung. d. Der Landfriedensbruch nach § 125 Rstgb., und e. Die Aufforderung zu Sprengstoffverbrechen bzw. Glorifizierung solcher nach § 10 Abs. 1 und 2 Sprengstoffgesetzes vom 9. Juni 1884	158
§ 15. 2. Der Uebergang von den prinzipalen zu den nebensächlichen Rechtsfriedensdelikten. Der Kanzelmisbrauch nach § 130 a Abs. 1 und 2 Rstgb.	164
§ 16. 3. Die nebensächlichen Rechtsfriedensdelicte. Das verbotene Waffenaufsammeln nach § 360 Z. 2 und das verbotene Waffentragen nach § 367 Z. 9 Rstgb., das Hausiren mit Waffen oder dergleichen nach § 56 Abs. 2 Z. 8 und 56 b Abs. 2 mit § 42 a R. Gew. O.	175
2. Kapitel. Die Frage der Aushilfe durch anderweitige Bestimmungen	182
§ 17. Etwaige Surrogativbestimmungen des geltenden Strafrechts auf dem Gebiet des Rechtsfriedensschutzes. Insbesondere § 360 Z. 11 Rstgb.	182
§ 18. Weitere gesetzgeberische Ansätze auf dem Gebiet des Rechtsfriedens. — 1. Die unechten Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und § 11 (§§ 17—25) des sogen. Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1878.	200
§ 19. Fortsetzung. 2. Die §§ 126 und 130 Rstgb. in der Fassung der sogen. Umsturzvorlage vom 5. Dezember 1894.	216

ANHANG.

Das Problem des Rechtsfriedensschutzes de lege feranda	233
§ 20. A. Die hauptsächlichsten theoretischen Gesichtspunkte	234
B. Vorschläge zur praktischen Normirung	251
§ 21. 1. Der objektive Rechtsfriedenzustand	251
§ 22. 2. Das subjektive Rechtsfriedensbewusstsein	261
§ 23. C. Schlussbemerkung	283



ERSTER ABSCHNITT.

Allgemeines. Der Rechtsfrieden und seine Bedeutung im abstrakten Strafrechtssystem.

§ 1.

Einleitung. Vorbemerkungen.

«Das erste und wesentlichste Gut der Gesellschaft, das die notwendigste Voraussetzung ihres Daseins bildet, ist der Rechtsfriede und dessen Wahrung.»

Diesen sehr treffenden Satz stellt Hälschner¹⁾ an die Spitze seiner Betrachtungen über die Delikte gegen den öffentlichen Frieden.

Bei den vielen und so äusserst mannigfaltigen Streitfragen, welche in der Strafrechtswissenschaft im Gegensatz zu fast allen anderen rechtswissenschaftlichen Disziplinen gerade die sämtlichen Grundbegriffe und die scheinbar elementarsten Anfangspunkte des ganzen Aufbaues betreffen, dürfte eines wohl unbestritten sein, wie verschieden und widersprechend auch sonst die zahllosen «Strafrechtstheorien» und Grundbegriffskonstruktionen sein mögen: nämlich das schliessliche Endziel aller kriminalpolitischen Bestrebungen des Staates, die letzte Aufgabe jedes Strafgesetzgebers und jeder strafrechtlichen Normierung. Jeder Staat, der Gesetze strafrechtlichen Inhalts aufstellt, — und entbehren konnte solche bisher keiner und wird es auch nie können, man mag die denkbar verschiedensten sozialen und Kulturverhältnisse der menschlichen Entwicklung zu Grunde legen, — erkennt damit die Nothwendigkeit an, störende Einflüsse seitens einzelner, modern sogenannter «anti-

¹⁾ Das gemeine deutsche Strafrecht Bd. II, § 146.

sozialer» Elemente in der staatlichen Gemeinschaft in Schranken zu halten, zu verhindern, dass die geordnete und bestimmungsgemässe Entwicklung des Zusammenlebens der Volksgenossen durch ordnungswidrige — im weitesten Sinne des Wortes — Tendenzen Einzelner unmöglich gemacht oder gehemmt wird; und zwar durch ein prinzipielles und systematisches Vorgehen gegen diese Störer, durch Eingriffe in gewisse ihrer Güter, durch Erregung von Unlustempfindungen bei ihnen. Das heisst, es sollen die strafrechtlichen Normen letztlich dazu dienen, als Sanktionsmittel gegen Tendenzen zu reagieren, welche die ungestörte Durchführung der Zustände, wie sie vom Staat für ein geordnetes Zusammenleben seiner Angehörigen als notwendig empfunden und daher in den jeweiligen anderen Rechtsteilen als allgemein bindende Gesetze autoritativ niedergelegt worden sind, beeinträchtigen würden. Positiv ausgedrückt: Die oberste, stets verfolgte, aber nie vollkommen erreichte noch erreichbare Aufgabe des Strafrechts ist die strenge Aufrechterhaltung eines absoluten Ordnungs- und Friedenszustandes, und zwar eines auf die allerseits und gegenseitig bestehende Rechtslage bezüglichen Friedenszustandes. In diesem, dem weitesten Sinne, lässt sich also das ganze Strafrechtssystem als eine zum Schutz des allgemeinen Rechtsfriedens aufgestellte staatliche Ordnung charakterisieren, und jedes einzelne Delikt, mag es nun in concreto ein Mord oder eine Polizeiübertretung sein, als ein gegen das allgemeine Gut des Rechtsfriedens gerichtetes.²⁾ So ist es gewiss auch kein Zufall, dass im altgermanischen Recht «Frieden» soviel wie Recht bedeutete, und zwar, während letzterer Ausdruck sich mehr auf die Verhältnisse des Einzelnen bezog, vornehmlich zur Bezeichnung für den Rechtszustand des Ganzen, der Genossenschaft gebraucht wurde, soviel bedeutete, wie geord-

²⁾ Dies meint wohl auch Oppenheim. Die Objekte des Verbrechens, § 25 II., pag. 155, wenn er, übrigens in ganz anderem Zusammenhang, unter den zwölf Angriffsobjekten, welche nach ihm bei jedem Delikt in Betracht kommen, als 6. aufführt: «Die Rechtsordnung (als Zustand genommen)», [also nicht identisch mit «3. Das objektive Recht.»]

neten, gesicherter Zustand unter der Herrschaft des Rechts.³⁾ Man denke ferner an Ausdrücke wie Friedloslegung, Friedensgeld und Aehnliches.

Besonders bezeichnend ist in dieser Beziehung der Ausdruck «Kampffrieden» zur Bezeichnung der bei dem, namentlich gerichtlichen Zweikampf, dem Gottesgericht, vorgeschriebenen — (prozessualen) — Ordnung, den Duellgesetzen jener Zeit, insbesondere auch der Nichtintervention Dritter, der um den «Ring» Stehenden, in den Kampf. Bezeichnend und interessant deswegen, weil er deutlich zeigt, wie wenig ursprünglich das Wort «Frieden» den Sinn von Abwesenheit und Gegensatz zu Kampf und Streit in sich trug, den man heute durchweg damit verbindet. «Kampfesordnung» dagegen würde man auch heute noch sagen. Und jene scheinbare Wortantinomie löst sich auch sofort, wenn man bedenkt, dass die fraglichen Kämpfe rechtlich anerkannte und geregelte Institute, im Gottesgericht Prozesshandlungen waren, die als solche ihren besonderen Frieden, d. h. Ordnung hatten.⁴⁾

Aber nicht nur äusserlich in der Bezeichnung, sondern auch inhaltlich finden wir diesen Gedanken, wenn ursprünglich ja das einzige Verbrechen die Friedensstörung war, so dass in diesem generellen Begriff Diebstahl wie Körperverletzung, Notzucht wie Tötung aufging, weil eben jedes Unrecht ohne Rücksicht auf seinen speziellen Thatbestand unter dem einheitlichen Gesichtspunkt einer Störung des unter den Volksgenossen erforderlichen Normalzustandes geordneter Ruhe aufgefasst wurde. Erst nachträglich sonderten sich dann ganz allmählich mit fortschreitender historischer Entwicklung durch Differenzierung

³⁾ Cf. neben vielen Anderen Weiske, Rechtslexikon Bd. VI, vb. «Landfrieden».

⁴⁾ Als Curiosum sei erwähnt, dass auch R. Wagner in seinem «Lohengrin» jenen Ausdruck bringt (I. Aufzug 3. Szene, vor Beginn des Zweikampfes):

«Den Kampf hier Keiner stören soll!
Dem Hage bleibet abgewandt,
Denn wer nicht wahrt des Friedens Recht,
Der Freie büss' es mit der Hand,
Mit seinem Haupt büss' es der Knecht!»

der verschiedenen Thatbestände diese einzelnen Friedensstörungen zu selbständigen Delikten ab.⁵⁾ Aber gerade in der heute allgemein herrschenden Auffassung von dem Wesen der Delikte als nicht nur gegen das speziell angegriffene und verletzte Individuum gerichtete schädigende Handlungen, sondern als Verletzungen des allgemeinen und daher staatlichen, öffentlichen Interesses, in Folge der im modernen Rechtsbewusstsein auf Grund des modernen Verkehrslebens entstandenen Idee allgemeiner Solidarität gegenüber rechtsordnungswidrigen, — weil nämlich «antisozialen» — Elementen, findet sich noch der Grundgedanke jener uralten Auffassung. Der Gesetzgeber setzt im Thatbestand jedes einzelnen Deliktes, vom schwersten bis zum leichtesten, gewissermassen die erfolgte Friedensstörung als selbstverständliches Merkmal voraus, es lässt sich zu jedem besonderen Thatbestand noch ein latentes Element, das stets präsumirte generelle Moment der Störung des unter den Staatsangehörigen bestehenden Friedenszustandes hinzudenken, oder auch als stereotype Begründung jeder Strafnorm, im ganzen genommen als Universalgrund der Aufstellung eines Strafrechtssystems überhaupt annehmen. Gerade dass eine solche jedesmalige Bestimmung *expressis verbis* als Trivialität empfunden werden würde, beweist, wie lebendig jener antike Gedanke noch im modernen Rechtsbewusstsein ist und wie fest er mit jedem Gedankensystem, welches Delikt, Staatsgewalt und eine Reaktion dieser gegen jenes verbindet, organisch zusammenhängt. Der beste Beweis für diese Lebendigkeit ist wohl der Umstand, wie sehr man, und zwar an massgebenden und kompetenten Stellen, vielleicht oft unbewusst, geneigt ist, in einem Deliktthatbestand, welcher besonders geeignet ist, neben

5) Wie allmählich aus dem eben bezeichneten ganz allgemeinen Delikt des Rechtsfriedensbruchs sich der speziellere Begriff von Friedensdelikten im engeren Sinn zunächst für das Mittelalter entwickelte, und dann aus diesem die Friedensbruchsdelikte des modernen Rechts, ist hier nicht weiter zu erörtern. Cf. hierüber u. A. auch Weiske l. cit., pag. 248 ff, mit zahlreichen Belegstellen. Sehr gut und interessant z. B. auch John, Ueber Landzwang und widerrechtliche Drohungen, besonders § 2.

der in ihm liegenden eigentlichen, speziellen Verletzung, von weiteren Kreisen als störender Eingriff ideeller Art empfunden und gefürchtet zu werden, gerade eine Friedensstörung zu erblicken. So wird z. B. dieses Moment von den Gerichten sehr häufig bei dem Delikt des groben Unfugs herangezogen. Und während nun hier allerdings, obgleich bei näherem Zusehen der Begriff des Rechtsfriedens im speziellen Sinn durchaus fremd ist, jede Anlehnung streng auszuschliessen ist, — vgl. hierüber unter § 17, wo uns diese Frage noch eingehend beschäftigen wird, — wenigstens zugegeben werden kann, dass äusserlich bei oberflächlicher Betrachtung ein Anhaltspunkt dazu vorhanden zu sein scheint, ist dagegen ein solcher Gedankengang, eine Beziehung zum Rechtsfrieden im engeren Sinn, ganz undenkbar, wenn z. B. das Landgericht Strassburg in einem Urtheil vom 17. Januar 1900, (i. S. gegen B., wegen Diebstahls), gegen einen besonders gefährlichen und raffinierten Fahrraddieb als straf erhöhenden Umstand — dem Vernehmen nach — hervorhebt, dass Fahrräder, welche wie üblich für kurze Zeit unbeaufsichtigt auf der Strasse u. s. w. stehen gelassen werden, dem «öffentlichen Frieden» anvertraut sind, somit das Stehlen solcher auch eine Verletzung dieses Friedens, der Verkehrssicherheit u. s. w. enthalte. Selbstverständlich ist ja ganz ausgeschlossen, dass das Gericht dabei an eine echte Rechtsfriedensverletzung im Sinne der §§ 126, 130 u. a. Rstgb. gedacht haben könnte; vielmehr kann damit nur das Moment gemeint gewesen sein, dass durch derartige, in der That sich immer mehr häufende und zu einer gewissen Spezialität mancher Verbrecher werdende Diebstähle nicht nur der jeweilige einzelne Bestohlene betroffen wird, sondern auch die Allgemeinheit sich bedroht und verletzt fühlt, aus einer Art von Solidaritätsgefühl, und sodann wohl speziell, weil ein Zusammenhang mit der Oeffentlichkeit, sei es auch nur durch die Begehung des Deliktes unter Benutzung des im öffentlichen Verkehr herrschenden Durcheinanders von Menschenmengen u. s. w., als ein Missbrauch, ein Angreifen dieser Oeffentlichkeit selbst empfunden wird. Also ein gleicher Gedanke, wie der oben angeführte, dass gewisse Delikte, — hier aber in concreto, — solcher

Natur sind, dass sie, ohne Rücksicht auf das eigentliche, spezielle Angriffsobjekt und den Verletzten, als gegen den öffentlichen «Frieden», den öffentlichen Rechts- und Gerechtigkeits-, Ordnungszustand empfunden, von der Allgemeinheit als störende Eingriffe betrachtet und gefürchtet werden. Es ist auch nicht zu verkennen, dass eine derartige Heranziehung eines generellen Elementes des öffentlichen Friedens in diesem Sinn, der allgemeinen modernen Auffassung von Recht, Staat und öffentlicher Ordnung durchaus entspricht, wie unter anderem der Umstand beweist, dass solche und ähnliche Urteile von der Tagespresse mit dem üblichen Lärm und der üblichen Verständnislosigkeit für den Kernpunkt der Sache im Triumph herumgetragen werden. — Es kann hier nicht näher auf die mehr auf rechtsphilosophischem Gebiet liegende Frage eingegangen werden, ob dieses allgemeine Rechtsgefühl in direkter Kontinuität mit jenem antiken ursprünglicher Staatsformen, etwa als jeder Auffassung von einem geordneten Rechtsverband immanent, als einfache Fortsetzung besteht, oder ob es nicht vielleicht eher als moderner Gedanke neu entstanden ist im Gefolge von Zeitströmungen, welche in der bereits angedeuteten Weise unter dem Einfluss des Solidaritätsbewusstseins, im modernen Sinn, Verbrechen und Verbrechenheit als einheitliche und organisch entwickelte antisoziale Erscheinung im Leben des Staates betrachten, als eine von der Gesamtheit zu bekämpfende, weil prinzipiell gegen ihrer, der Gesamtheit Lebensbedingungen gerichtete Krankheit des normalen Staats- und Gesellschaftsorganismus, als Störung der Friedensordnung unter den Rechtsgenossen.

Es lässt sich hier wohl mit Fug eine genaue Parallele erkennen zu der Idee der Gemeingefährlichkeit der Delikte: Gerade wie in jedem einzelnen Vergehen auf Grund des oben berührten Prinzips strafrechtlichen Solidaritätsgefühls im modernen Rechtsbewusstsein ein gemeingefährliches Delikt, im weitesten Sinn, erblickt werden kann, ganz abgesehen davon, ob und in wie weit ein Strafgesetz, wie das deutsche in seinem 27. Abschnitt, daneben noch gewisse Handlungen als die gemeingefährlichen *κατ'ἔσοχόν* kriminalisirt, gerade so kann man in

Betreff der gegen den allgemeinen Rechtsfrieden gerichteten Delikte neben den speziell als solche bezeichneten alle anderen ausnahmslos als den Rechtsfrieden störende Thaten im weiteren Sinn bezeichnen. Ganz die analoge Gegenüberstellung liesse sich dann wohl auch noch bezüglich der «Verbrechen wider den Staat» machen, mit dem äusserlichen Unterschied, dass bei letzteren in Praxi, z. B. auch im System des Reichsstrafgesetzbuchs, die Scheidung der beiden Kreise, des generellen und des speziellen, eine schwierigere, die Grenze nichts weniger als fest ist, was wohl darin seine Erklärung findet, dass bei den einzelnen Delikten irgend welcher Natur der generelle, allen Delikten gemeinschaftliche Charakter der Auflehnung gegen den Staatswillen noch viel deutlicher zu Tage tritt und bei der Intensität des modernen Gedankens der Staatsgewalt empfunden wird, als es bei dem Begriff der Gemeingefährlichkeit und der Friedensstörung der Fall ist, sodann aber darin, dass die Delikte gegen die Staatsgewalt im engeren Sinn nicht wie diejenigen gegen den Rechtsfrieden und besonders die gemeingefährlichen im engeren Sinn, systematisch in einem Abschnitt zusammengefasst, sondern in verschiedenen zerstreut sind.

Bevor nun im folgenden des näheren der Begriff des Rechtsfriedens und der ihn verletzenden Delikte auf dem Boden des geltenden Reichsstrafrechts untersucht wird, ist zwecks Gewinnung einer festen Unterlage vorerst dieser Begriff in abstracto als rein theoretischer klar zu legen und sodann auf seine Haltbarkeit als Rechtsgut im engeren Sinn zu prüfen.

§ 2.

Die Materie des Rechtsfriedens und ihre verschiedenen Beziehungen. Der Rechtsfrieden als spezifisches Rechtsgut im Strafrecht.

1. Die objective Seite.

Es fragt sich nunmehr für unsere Untersuchung zunächst, ob der Begriff des Rechtsfriedens noch in einem engeren als dem soeben kurz dargelegten allgemeinen, dem antiken, heute

äusserlich verschwundenen Sinne haltbar ist als selbständiger und einheitlicher Begriff. Denn dass jener generelle Gesichtspunkt für uns hier nicht weiter fruchtbar ist, liegt ohne weiteres auf der Hand.

Der Ausdruck «Rechtsfrieden» bedeutet bei unbefangener Betrachtung, indem wir von allem bisherigen absehen, wörtlich genommen den Frieden in Bezug auf das Recht, den Frieden im Recht, d. h. also den Zustand ungestörten, von keinerlei menschlichem ordnungswidrigen Eingriff gehemmten Sichbethätigens innerhalb der zustehenden, von der Rechtsordnung anerkannten Sphäre; dass das Rechtssubjekt, mag es nun ein bestimmtes Einzelindividuum sein oder nicht, seine subjektiven Rechte oder sonstigen staatlich anerkannten allgemeinen Befugnisse, — mögen sie auch nicht «Rechte» im juristischen Sinne sein, — voll ausüben und geniessen kann, soweit immer ihm das objektive Recht dies gestattet und gewährleistet.¹⁾ Denn unter dem Gesichtspunkt ihres Zweckes kann man in dieser Beziehung die gesamte objektive Rechtsordnung auffassen als ein *suum cuique tribuere*, als die Instanz, welche jedem Einzelnen die Sphäre abmisst, innerhalb deren er frei schalten und walten darf, so zwar, dass ihn die Autorität jener Rechtsordnung vor jeder Verantwortung schützt, so lange er innerhalb dieser seiner Grenzen bleibt, ihn aber ebenso zu Gunsten der Nachbarn zurückweist und mit Strafe gegen ihn reagiert, sowie er die Grenze überschreitet. Wer also, dies ist die sofortige natürliche Konsequenz, sich dieser Rechtsordnung fügt und in keiner Weise ihren Anordnungen zuwider thätig wird, der darf mit Bestimmtheit erwarten, — um nicht missverständlich von einem festen subjektiven «Recht» der Rechtsordnung gegenüber zu sprechen, — dass er den gewissermassen zugesagten Schutz auch wirklich voll geniessst: Wenn gewisse Handlungen von der Rechtsordnung mit Strafe bedroht oder auch sonst verboten werden, so bedeutet dies doch mit

1) Cf. auch Goehrs, Die Delikte der friedensstörenden Androhung und der Bedrohung im geltenden Strafrecht, Zeitschr. f. d. ges. Straf-R. Wissensch. Bd. XIX Nr. 19, S. 479ff; 480.

Sicherheit e contrario, dass alle nicht dazu gehörigen Handlungen erlaubt sind, d. h. innerhalb der freigegebenen Betätigungssphäre des Einzelnen liegen und, wenn vorgenommen, mit der Zusicherung ausgestattet sind, einmal, zunächst, dass dem Subjekt seitens der Rechtsordnung keine Reaktion droht. Weiter aber, darüber hinaus gehend, dass ihm auch keine von ihr, der Rechtsordnung abzuwehrende Verletzung seitens Anderer zustossen wird, dass sie vielmehr, wenn solche Verletzungen eintreten sollten, auch durch Reaktion gegen deren Unternehmer, der nun seinerseits seine Grenzen überschritten und den Absichten der Rechtsordnung zuwidergehandelt hat, vorgehen, dass sie also auch positiv, zu seinem Schutze, thätig werden wird. Denn jenes erstere, das negative bloße Dulden, Erlauben, Nichtbekämpfen, wäre noch keine vollständige Erfüllung der schon im Begriff der Rechtsordnung liegenden Funktionen und Aufgaben: Diese erfordern auch ein aktives Fernhalten aller rechtswidrigen, die rechtliche Ordnung störenden Verletzungen, die stetige Wiederherstellung dieser rechtlichen Ordnung, somit, was wichtig ist, ein Handeln direkt zu Gunsten des, weil rechtswidrig, verletzten Einzelnen; nicht etwa also, dass bloß objektiv, als rein thatsächliche natürliche Folge, weil gegen den A, der den B bestohlen hat, mit Strafe vorgegangen wird, (und andererseits er gezwungen wird, die entwendete Sache herauszugeben oder Schadensersatz zu leisten), dadurch implicite das Eigenthumsrecht des B anerkannt, bestätigt, also in Schutz genommen wird. Nicht nur solchen indirekten an sich zufälligen Schutz ist der rechtswidrig Verletzte auf Grund dieser Rechtswidrigkeit und seiner eigenen rechtmässigen Lage zu erwarten berechtigt, sondern wie ausgeführt ein prinzipiell in seinem Interesse, unabhängig von anderem erfolgreiches Vorgehen.

Mit anderen Worten: Die Rechtsordnung hat eine Garantiefunktion dem einzelnen Rechtssubjekt gegenüber. Nicht ist damit gemeint eine rechtliche Verpflichtung irgend welcher Art, der dann das Correlat eines Rechtes, eines subjektiven juristischen Anspruchs des Rechtsunterthanen gegen die Rechtsordnung, somit also gegen den Staat, ihren Träger,

entsprechen müsste. Auf die verfehlte staatsrechtliche Konstruktion von angeblichen gegenseitigen Rechten und Pflichten von Staat und Unterthan, mit oder ohne Kontraktstheorie, welche ein derartiger Gedanke enthält, ist hier nicht näher einzugehen. Sondern es handelt sich vielmehr um ein begriffliches, logisch ohne weiteres resultirendes Postulat des Begriffes selbst: Da, wo jene Garantiefunktion fehlen würde, hätte man es eben, deshalb, nicht mehr mit einer Rechtsordnung, — pointiert: weder einer Rechtsordnung, noch einer Rechtsordnung, — zu thun.

Der Begriff der Garantie, welche eine prinzipielle ist, erfordert nun aber weiter, dass sie nach jeder Seite hin ausnahmslos, sowohl persönlich uneingeschränkt als sachlich absolut sei. Letzteres, das nächst liegende, beruht auf dem Gedanken, dass es hier nur auf den Delikts-, Unrechtsbegriff überhaupt, prinzipiell, ankommen kann, darauf, dass die Rechtsordnung überhaupt verletzt worden ist, ohne dass dabei irgendwie die Natur der Verletzung, ihre mehr oder minder grosse Schwere entscheiden könnte. Es würde nicht genügen, wenn etwa die Rechtsordnung blos schweren Verbrechen gegenüber durch unbedingte Reaktion sich bethätigte; nur wenn sie ebenso wie jenen auch der geringsten Uebertretung nachgeht und auf die Schuld die Sühne unfehlbar folgen lässt, kann man von einer prinzipiellen Garantie für die Rechtsunterthanen sprechen, die sonst eben nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit darauf zählen können, in dem ganzen Umfang ihrer Rechtslage, der Totalität ihrer rechtlichen Befugnisse vor Angriffen geschützt zu sein. Ebenso ist es aber des weiteren ganz gleichgültig, wen gerade die Rechtsverletzung betroffen hat: Das einzelne Rechtssubjekt wird den Mangel einer Garantie empfinden, nicht nur, wenn eine ihm selbst gegenüber begangene Verletzung ihre entsprechende Reaktion nicht gefunden hat, sondern ebenso gut bei der Verletzung irgend eines Anderen, sowie bei Delikten, welche begrifflich keinen direkt persönlichen Verletzten betreffen, wie Meineid, Münzfälschung u. dergl.; und zwar ganz abgesehen von irgend welchen besonderen altruistischen Eigenschaften, auch ohne dass es des bei anderer Gelegenheit erwähnten

Solidaritätsgefühls verbrecherischen Elementen gegenüber bedürfte, vielmehr wieder auf Grund des bloßen Umstandes, dass nur dann von einer Erwartung von Schutz, einem Vertrauen auf die Rechtsordnung die Rede sein kann, wenn sie nie versagt, in jedem Fall reagiert, wofür es ja begrifflich in der That ganz gleichgültig ist, wer gerade der materiell durch das Delikt Verletzte ist. (Dass solche Versager nicht etwa auch diejenigen Fälle sind, wo, praktisch, trotz Verfolgung und Untersuchung ein Verbrecher unentdeckt, ein Delikt ungestraft bleibt, ist selbstverständlich.)²⁾ — Eine Rechtsordnung, die in irgend einem an sich noch so geringfügigen und dem direkt interessirten Rechtssubjekt zunächst fern liegenden Punkte sich nicht behaupten kann, ist in Bezug auf jene Garantiefunktion so gut wie gar keine; nur wenn sie sich ausnahmsloser Anerkennung und absoluter Herrschaft erfreut, gewissermassen mit nie versagender Präzision reagiert, hat sie überhaupt Wert.

Dies führt nun zu einer doppelten Erwägung: Einmal, wer irgend wie diese Rechtsordnung verletzt, wenn auch nur in einem ganz fernen, scheinbar die speziellen Verhältnisse des betreffenden Rechtssubjekts gar nicht berührenden Punkt, der greift auch, wenn gleich vielleicht vorläufig nur indirekt, dessen Rechtsfrieden an; mindestens indem es ihn dadurch gefährdet, weil sein Vertrauen auf den sicheren Bestand der ja auch ihm seine Rechte und Rechtsverhältnisse allein gewährenden und garantirenden Rechtsordnung in concreto getäuscht wird, sein Rechtsstand, kurz gesagt, ebenfalls bedroht ist. Dieser Gedanke führt auf den mehrfach erwähnten antiken Standpunkt zurück, dass jedes Delikt unterschiedslos vor allem dasjenige der Rechtsfriedensstörung ist; er ist also hier nicht mehr

²⁾ Einige dieser Punkte berührt auch in präziser Formulierung Gerland in seiner Abhandlung im Gerichtssaal, Bd. LVII: Die verschiedenen Formen der Strafverfolgung u. s. w. § 2, Anm. 2 Abs. 2 auf S. 19. — Der weitere Hinweis auf die neben der strafrechtlichen hergehende civilrechtliche Seite der Reaktion durch die Rechtsordnung ist durchaus zutreffend, jedoch sind diese ganzen civilrechtlichen Verhältnisse hier und im folgenden absichtlich ausser Betracht geblieben, als ausserhalb des rein strafrechtlichen Rahmens unserer Untersuchung liegend.

weiter von Bedeutung. Allein es ergibt sich sodann ebenso auch der umgekehrte Satz: Wer jenen Rechtsfrieden im engeren Sinn eines einzelnen Rechtssubjekts angreift, d. h. stört oder auch nur gefährdet, der greift damit auch, indem er ihre schützende Autorität in Frage stellt, die gleichsam als Garantie dahinter stehende objektive Rechtsordnung im ganzen an, d. h. er vergeht sich schon um deswillen, abgesehen von etwaigen anderweitigen durch seine Thätigkeit entstehenden Rechtsverletzungen, er begeht also ein Delikt;³⁾ und zwar rein thatsächlich, ganz ohne Rücksicht darauf, ob er mit Bewusstsein von jenem weiter ab liegenden Umstand gehandelt hat, mit der Absicht auf einen solchen Erfolg, also so zu sagen in ausdrücklicher Auflehnung gegen die bestehende Rechtsordnung, wenn man so will: als Aufrührer, — oder ohne eine derartige weitere Absicht, in bloßer Richtung gegen den betreffenden Rechtsfrieden des Einzelnen. Auf alle Fälle nehmen derartige Handlungen an sich zugleich auch eine Richtung gegen den Zweck der Rechtsordnung, den staatlichen Willen, der sich die Wahrung des Rechtsfriedens, als des Ordnungszustandes zum Ziel gesetzt hat und Anspruch auf Gehorsam gegen dieses sein Friedensgebot macht.

Mit obigem ist nun aber auch gesagt, dass die Aufnahme des Rechtsfriedens im engeren Sinn unter die Rechtsgüter eines Strafrechtssystems, die Kriminalisirung gewisser Handlungen unter dem selbständigen Gesichtspunkt von Störungen des Rechtsfriedens logisch aus den allgemeinen Grundlagen des Strafrechts konsequent und mithin theoretisch für den Gesetzgeber gerechtfertigt ist. Denn mehr bedarf es in dieser Beziehung nicht zur Rechtfertigung des Begriffes des Delikts, als eines Angriffs auf die vom Gesetzgeber gewollte Rechtsordnung. Die in Praxi natürlich sehr wichtigen Fragen der Zweckmässig-

³⁾ Von dieser Auffassung der Delikte als Verletzungen der objektiven Rechtsordnung wird hier ausgegangen. Wie etwa auf dem Boden anderer Deliktstheorien zur Rechtfertigung der Rechtsfriedensstörungen im engeren Sinn als selbständig normirter Verbrechen gelangt werden kann, ist hier nicht weiter zu erörtern.

keit, kriminalpolitischen Geschicklichkeit u. dergl. kommen ja hier, wo es sich zunächst um die rein logische Rechtfertigung eines Begriffes handelt, noch nicht in Betracht.

Uebrigens muss man sich auch vergegenwärtigen, welch ungeheures Gebiet dieser Begriff des Rechtsfriedens umfasst: Da es sich um den Schutz des Zustandes der Sicherheit bezüglich der zustehenden Rechte nicht nur, sondern auch der durch die Rechtsordnung anerkannten und gewährleisteten Rechtsverhältnisse, Befugnisse, handelt, erstreckt sich dieser Rechtsfrieden des Individuums so weit als seine normale, nicht rechtswidrige Bethätigungssphäre überhaupt. Bei dem heutigen Zustand im modernen Rechtsstaat, wo jedes noch so private und für Andere an sich gleichgültige Interesse des Einzelnen, wenn nicht als ein ihm zustehendes subjektives Recht, so doch als eine zu respektirende Befugniss von der objektiven Rechtsordnung beachtet und daher rechtlich geschützt wird, dehnt sich konsequenter Weise der Rechtsfriedenzustand, d. h. die Gesicherheit der gesamten Rechtslage; die Summe jener subjektiven Rechte wie auch rechtlich geschützten Befugnisse, auf die gesamten Lebensverhältnisse des einzelnen Rechtsgenossen aus, soweit diese nicht selbst gegen die Rechtsordnung verstossen. Also nur wenn Jemand selbst eine unrechtmässige Handlung begeht oder sich in einem solchen Verhältniss befindet, kann von einem Rechtsfriedenzustand und bei Störungen seitens Anderer von einem Eingriff in einen solchen nicht die Rede sein. Daher liegen auch die sogenannten rechtlich indifferenten Handlungen und Zustände Jemandes innerhalb seines Rechtsfriedenzustandes: auch wer einen Anderen widerrechtlich verhindert spazieren zu gehen oder zu rauchen, begeht eine Verletzung von dessen Rechtsfriedenzustand, — womit ja selbstverständlich über eine Strafbarkeit eines solchen Eingriffs noch nichts gesagt ist; bis zu einem gewissen Grad haben wir übrigens im geltenden Recht eine Parallele hierzu im Thatbestand der Nötigung nach § 240 Rstgb.

Und da nun bei weitem nicht alle solche Eingriffshandlungen, namentlich solche der letzterwähnten Art, an

und für sich genommen, aus einem eigenen speziellen Gesichtspunkt strafrechtlich berücksichtigt werden, man denke nur an den begrifflich ja ganz unbeschränkten Inhalt von Nötigungshandlungen, ohne dass gerade direkte «Gewalt oder Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen» gegen den Betroffenen erfolgt ist, so füllt die Kriminalisirung der Rechtsfriedensstörung als solcher, abgesehen von anderem, auch schon eine grosse Lücke im — abstrakten — Strafrechtssystem aus, wobei dann die betreffende Strafe drohende Bestimmung so zu fassen ist, dass aus diesem Gebiete nur diejenigen Handlungen unter Strafsanktion gestellt werden, welche nicht nur widerrechtlich sind, sondern auch kriminelle Strafe verdienen. Das nähere hierüber wird in dem letzten Theil unserer Untersuchung, *de lege ferenda*, auszuführen sein.

Aber auch bezüglich jener praktisch gleich wichtigen Zweckmässigkeitsseite der Frage nach der Natur des Rechtsfriedens als eines selbständigen Rechtsguts gelangen wir zu einem gleichen affirmativen Resultat: Es liesse sich hier zwar scheinbar sagen, dass, wenn doch der Rechtsfrieden im Zustand ungestörten Genusses der subjektiven Rechte und sonstigen unter normalen Umständen existirenden Rechtsverhältnisse besteht, eine verselbständigende Auffassung seiner Störungen überflüssig und daher insofern ungerechtfertigt ist, da ja doch eine jede der letzteren nur möglich ist durch eine Verletzung des objektiven Rechts, also schon anderweit, als solche, ihre strafrechtliche Sanction empfängt, somit kein Anlass zur Aufstellung einer derartigen besonderen Gruppe vorhanden ist.

Dass es somit auf jeden Fall überflüssig und daher zu verwerfen ist: entweder die gleichen Thatbestände ein zweites Mal, und zwar unter einem viel entfernteren, generellen Gesichtspunkt zu criminalisiren, oder aber, soweit dies nicht zutrifft, sogar durch eine solche Art von *clausula generalis*, die Beziehung zum Rechtsfrieden, auch eine Menge solcher Handlungen en gros unter Strafe zu stellen, die sonst nicht strafbar sind und es eben wohl, aus diesem *argumentum e contrario*, nach wohlüberlegter Absicht des Gesetzgebers nicht sein sollen.

Allein diese Einwände sind keineswegs stichhaltig. Was zunächst den letzteren angeht, bezüglich des gewissermassen überschliessenden Teils von Rechtsfriedensverletzungen, deren objektiver Thatbestand nicht schon durch irgend welche andere Spezialdeliktsbestimmung gedeckt, unter Strafdrohung genommen ist, so ist doch zunächst zu bedenken und thatsächlich bedeutungsvoll, dass nicht nur das geltende Reichsstrafrecht, in der von uns noch des weiteren zu untersuchenden Weise, sondern auch jede andere vernünftige Strafgesetzgebung, wohl ohne Ausnahme, durch besondere Bestimmungen, in mehr oder minder ausgedehntem Masse, den Rechtsfrieden als spezielles Angriffsobjekt aufgestellt hat, man also allgemein überzeugt war, ganz ohne dessen Criminalisierung nicht auskommen zu können. — Es kommt eben alles darauf an, durch eine sachgemässe und wohlüberlegte Fassung der betreffenden Bestimmungen jede zu weit gehende und missbräuchliche, vor allem jede in ihrer Tragweite unübersehbare, weil zu vag begrenzte Anwendung streng auszuschliessen. Und daher wird uns diese Seite der Frage im letzten Abschnitt unserer Untersuchung, praktisch, beschäftigen, bei dem Versuch, de lege ferenda geeignete Rechtsfriedensschutzbestimmungen zu finden. Jenes Bedenken ist also im Grunde genommen nur ein solches gegen die Art und Weise, den Grad der Criminalisierung von Rechtsfriedensverletzungen, und nicht ein prinzipielles zu der Frage, ob eine solche Criminalisierung überhaupt erfolgen soll oder nicht.

Aber auch der erstere, gewichtigere Einwand, gegen die Aufnahme von Thatbeständen, welche objektiv durch andere, jeweils spezielle Normierungen, vom Standpunkt anderer Angriffsobjekte, betroffen und gedeckt werden können, gerade in Rechtsfriedensbestimmungen, ist unbegründet: Es ist eben bei genauerem Zusehen nur eine thatsächliche Deckung, eine objektive Uebereinstimmung. Denn die gegen den Rechtsfrieden gerichteten Handlungen enthalten doch, als solche, jenen so verschiedenartigen anderen Verletzungshandlungen gegenüber, welche zugleich auch Rechtsfriedensstörungen sein können, noch ein Plus, und zwar, was hier das wichtigste ist, ein

begriffliches Plus, sie erhalten dadurch ein neues, rechtlich eigenartiges Gepräge: Ob, um hier gleich mit praktischen Beispielen aus später des näheren zu erörternden besonderen Rechtsgebieten vorzugreifen, ein Bauer seinem Flurnachbarn heimlich Stücke von seinem das eigene hart berührenden Feld abpflügt in der Annahme, jener werde nichts davon merken, oder aber indem er dabei laut und öffentlich verkündet, die betreffenden Stücke seien sein Eigentum, weil er ihn als einen schüchternen Menschen kennt, der um jeden Preis einen Prozess vermeiden will, um ihm auf diese Weise die Stücke abzutrotzen, ist keineswegs strafrechtlich gleich zu werthen, und der letzteren Alternative wird die nach dem jetzigen Stand des Reichsstrafgesetzbuchs allein einschlägige,⁴⁾ gewissermassen nur die äusserliche Seite des Ereignisses wie bei der ersten Alternative, ins Auge fassende Uebertretungsbestimmung des § 370 Ziff. 1 in keiner Weise gerecht. Desgleichen, ob irgend ein Betrunkener durch unartikulierte Johlen auf der Strasse die nächtliche Ruhe stört, oder ob ein bekannter Anarchist daselbst, ohne mehr Lärm zu veranstalten, — objektive, nicht direkt Andere zu bestimmten Thaten aufreizende — Monologe über seine Völker beglückenden Absichten des Bombenwerfens in die Versammlungen von Kapitalisten hält, ist ein gewaltiger Unterschied, und es ist überaus misslich, wenn man die zweite That mit der ersten zusammen als ungebührliche Erregung, ruhestörenden Lärms, oder Verübung groben Unfugs unter den § 360 Z. 11 Rstgb., (über dessen Rolle in derartigen Verhältnissen übrigens an einer anderen Stelle eingehend zu reden sein wird,) subsumieren muss; misslich nicht nur in Ansehung des geringen Strafmasses, sondern insbesondere auch vom theoretischen Standpunkt der Unterordnung unter die verschiedenen juristischen Begriffe aus. Man braucht ferner wohl auch nur an die praktischen Fälle zu denken, welche die von den verschiedenen geltenden Strafgesetzgebungen aufgenommenen Abschnitte der «Vergehen gegen den Rechts-

⁴⁾ Man vergl. z. B. auch R.-G. vom 29. Dezember 1891, Bd. XXII, pag. 286 ff.

frieden» u. ähnl. betreffen, auch soweit dabei die Verletzung anderer besonderer Rechtsgüter in Frage kommt, um ohne weiteres einzusehen, dass es sich hier um ganz speziell geartete, unter sich in ganz bestimmten und eigentümlichen Momenten übereinstimmende Delicte handelt, welchen eben ein ganz spezifisches Rechtsgut zu Grunde liegt.

In Betreff der allgemeinen Begriffsbestimmung des Rechtsfriedens im dargestellten engeren Sinn ist nun noch hervor zu heben, dass dafür vielfach, in der Litteratur wie auch der Gesetzgebung selbst, der Ausdruck «öffentlicher Frieden» als synonym gebraucht wird;⁵⁾ (so ist auch der französische Sprachgebrauch durchweg: *la paix publique*); jedoch keineswegs mit Recht. Es scheint dem die dunkle Vorstellung zu Grunde zu liegen, dass der Rechtsfrieden, als ein rechtlich geschützter Zustand des Rechtssubjekts im Verhältnis zur Aussenwelt, dessen Verletzung vornehmlich durch Delikte gegen die öffentliche Ordnung erfolge, begrifflich auf dem Gebiet der öffentlichen Rechtsverhältnisse basirt sei. Ferner mögen zu dieser Auffassung jene willkürlich vorschwebenden Erwägungen über den Rechtsfrieden im generellen Sinne des antiken Rechtssystems beitragen, sowie dass im geltenden deutschen Strafrecht diejenigen Delicte, die am klarsten sich als Rechtsfriedensverletzungen darstellen, allerdings solche gegen den öffentlichen Rechtsfrieden sind, wie später im besonderen Teil gezeigt werden wird; sodann aber wohl auch, was hiermit zusammenhängt, die innige historische Zusammengehörigkeit des Begriffs des modernen Rechtsfriedens mit dem des mittelalterlichen Landfriedens, (Delicte des Landzwangs, Aufruhrs, Wegelagerung u. s. w.), der auch dogmatisch wohl die Mittelstufe zwischen den mehrfach erwähnten beiden Arten des Rechtsfriedens bildet, dem antiken generellen und dem hier interessirenden jetzigen speziellen Begriff. — Das Ver-

⁵⁾ So titulirt z. B. auch Oppenheim a. a. O. § 47, S. 321 ff. den betreffenden Abschnitt: «Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden», wobei allerdings zu bemerken ist, dass er nach seiner Begriffsbestimmung überhaupt keine Delicte gegen den Rechtsfrieden des Einzelnen anzuerkennen scheint.

hältnis liegt vielmehr so, dass der Rechtsfrieden als Gattungsbegriff sowohl einen öffentlichen als einen privaten Rechtsfrieden als Artbegriffe umfasst. Ueber die gegensätzliche Bedeutung beider liesse sich bei oberflächlicher Betrachtung streiten: Man könnte nämlich daran denken, den unterscheidenden Gesichtspunkt zwischen öffentlichen und privaten Rechtsfriedensstörungen darin zu suchen, ob der Einzelne in seinem, an sich identischen Rechtsfrieden in der Oeffentlichkeit oder in der Nichtöfentlichkeit gestört wird; etwa von dem Gedanken ausgehend, dass der Gesetzgeber einen Angriff auf den normalen Zustand des Rechtsfriedens, der in der Oeffentlichkeit erfolgt, anders, und zwar schwerer, auffasst, als einen im engeren Kreise der Nichtöfentlichkeit unternommenen. Allein eine solche Auffassung, nach welcher in beiden Fällen also nur das Einzelindividuum Angriffsobjekt der Friedensstörung wäre, ist nicht haltbar. Da sie merkwürdigerweise in der Litteratur vereinzelt schon Vertretung gefunden hat, z. B. von Schwarze:⁶⁾ es könne «auch der Einzelne in Bezug auf den öffentlichen Frieden gestört werden», so seien hier die Gründe zu ihrer Widerlegung etwas ausführlicher erörtert.

Ganz abgesehen davon, dass man nach dieser Theorie ja dazu gelangen würde, eben nicht mehr dieses persönliche Schutzobjekt als das ausschlaggebende Moment zu betrachten, sondern vielmehr, mit einer vollständigen Verschiebung des Angriffsobjekts, nach mittelalterlicher, den heutigen Anschauungen ganz fremd gewordener Rechtsauffassung gewisse Oertlichkeiten privilegiren würde durch Ertheilung eines besonderen Schutzes, wie es z. B. der Fall war teilweise bei dem Institut der *treuga Dei*, oder bei der Idee vom «Frieden auf des Kaisers Strassen», vom Marktfrieden, Burgfrieden, Kirchenfrieden, Deichfrieden u. s. w., würde man auch noch dazu auf einen kriminalpolitisch ganz irrationalen Gedanken kommen: Doch nicht besonders in der Oeffentlichkeit soll das Rechtssubjekt vor Angriffen auf seinen Rechtsfrieden geschützt sein, sondern umgekehrt läge

⁶⁾ Kommentar zum Rstgb. (2. Aufl. 1872), zu § 126. letzt. Abs., S. 349 princ.

es viel mehr im Geiste einer vernünftigen Strafgesetzgebung, falls man überhaupt einen Unterschied in dieser Beziehung machen wollte, derartige Angriffe dann als viel schwerer zu werden, wenn sie im engen privaten, gewissermassen familiären Kreise des Einzelnen erfolgen, wo er am allerersten berechtigt ist, Ruhe und Sicherheit in seinen Rechtsverhältnissen zu erwarten; wenn sie also zugleich eine Störung seiner häuslichen Ruhe und Ordnung, des «Fürsichseins», wie es einmal Osenbrüggen⁷⁾ mit einem treffenden Ausdruck bezeichnet, des Hausrechts bedeuten. Ein rationeller Rechtsschutz würde, wenn man z. B. jenen Unterscheidungsgesichtspunkt ganz allgemein, jedem Rechtsgut gegenüber, aufstellen wollte, doch davon ausgehen, das Rechtssubjekt in erster Linie in seinem gewissermassen intimen Dasein zu schützen, und erst dann in der Oeffentlichkeit, wo der Verkehr für den Einzelnen ungleich mehr fakultativ ist. Ein derartiger genereller Gesichtspunkt wäre nämlich bei sehr vielen Delicten durchaus haltbar, auch keineswegs ein strafrechtliches Novum: man vergleiche z. B. die bereits urgermanische allgemeine Rechtsidee des englischen «*my house, my castle*»; die gleiche römische in l. 18, 21 Dig. *de in jus voc.* (2. 4.), l. 4 § 5 Dig. *de damn. inf.* (39, 2.), l. 23 Dig. *de injur.* (47. 10.), l. 103 Dig. *de Reg. Jur.* (50. 17.); ferner die in zahlreichen alten Volksrechten festgesetzte viel schärfere Bedrohung des nämlichen Delicts, wenn es im Hause des Verletzten erfolgt ist, als sonst in der Oeffentlichkeit;⁸⁾ auch — im modernen Recht — das ört-

7) Der Hausfrieden, Ein Beitrag zur Deutschen Rechtsgeschichte, § 1.

8) So namentlich in Weistümern; cf. u. a. bei Kaltenbaeck, Die Pan- und Bergtaidingbücher in Oesterreich unter der Enns, zwei interessante Rechtssprüche aus den Bergtaidingbüchern des Klosters Heiligenkreuz:

Für Stainbruch am Leuttberg (a. a. O. XII, Nr. 15, S. 62), aus dem Jahre 1634:

Ob es beschäch, dass ainer dem andern gäb verpottene worth, gibt er sie Ihme in seinem eigenen Hausz, so ist er von ainem Jeden bösen Worth zue Wandl 24 \mathcal{S} in die Khirchen.

Und besonders: Für Trumau (a. a. O, XIII, Nr. 27, S. 67):

Ob das wär, dass einer dem andern geb verbottne wort, gibt Er

liche Privileg höheren Rechtsschutzes der Bundesfürsten in ihrem eigenen Staat gegen gewisse Angriffe, in den §§ 80, 94, 95, 96, 97 Rstgb. liesse sich zur Analogie heranziehen. Dagegen lässt sich umgekehrt wohl kein rationeller Grund dafür einsehen, und zumal im geltenden Strafrecht kein Anhaltspunkt finden, dass irgend ein Rechtsgut gegen Angriffe in der Oeffentlichkeit im Gegensatz zu den nämlichen im Privatkreise erfolgenden aus diesem gewissermassen lokalen Gesichtspunkt besonders geschützt sein sollte. (Den besonderen Bestimmungen über die qualifizirende Oeffentlichkeit in den §§ 185 ff., 200 Rstgb. liegen natürlich spezielle, im Wesen der Ehrenkränkung, grösserer Verbreitung der Missachtung u. s. w. gelegene Momente zu Grunde.)

Der entscheidende Gesichtspunkt zwischen öffentlicher und nichtöffentlicher Rechtsfriedensstörung ist also vielmehr darin zu suchen, dass es sich auf der einen Seite um die Störung des Rechtsfriedens Einzelner handelt, mag sie öffentlich oder nichtöffentlich erfolgen, andererseits um eine solche des Rechtsfriedens der Oeffentlichkeit, d. h., an sich, einer mehr oder minder unbeschränkten Zahl von Personen, wobei dann alles dasjenige zu beachten wäre, was von dem Begriff der Oeffentlichkeit überhaupt gilt. — Auf die Bedeutung des Unterschieds zwischen beiden Auffassungen und die Tragweite der letzteren richtigen wird später im einzelnen noch zurückzukommen sein.

Der Begriff «öffentlich» an sich, im Strafrecht ist bekanntlich viel erörtert und viel umstritten, zumal wenn ihn ein Gesetz, wie das Reichsstrafgesetzbuch in sehr verschiedenartigen Bedeutungen gebraucht, ohne doch irgendwo eine authentische Interpretation zu geben. Weitere Erörterungen darüber erübrigen sich jedoch hier, wo zunächst nur die allgemeinste, gewöhnliche Bedeutung überhaupt in Betracht kommen kann, welche wohl unbestritten ist: Von den ge-

sie ihm in sein Hausz, so ist er von jedem bösen wort 72 2) zu wandl, geit Er sie ihm auf der Gassen, so ist Er von jedem verbotenen wort 12 2) zu wandl.

läufigsten und treffendsten Definitionen seien genannt: «Unbestimmt welchen und wie vielen Personen» [wahrnehmbar, zugänglich u. dgl.], (die Motive zum Rstgb.); «Bemerkbarkeit [u. dgl.] für solche Personen, deren Anwesenheit rechtlich unabhängig ist von dem Willen einer Person», (v. Holtzendorff); «nicht geschlossener Personenkreis», (v. Liszt); «unbestimmte und unbestimmt viele Personen», (v. Meyer); «nach dem natürlichen Laufe der Dinge individuell unbestimmte Personenzahl», (Schultze).

Ueber den Inhalt jenes Gesamtbegriffs des «öffentlichen Rechtsfriedens» dagegen ist nun folgendes zu bemerken: Das Moment der Oeffentlichkeit interessirt hier dahin, — also ganz abgesehen von der speziellen Interpretation des Begriffs «öffentlich» im Strafrecht überhaupt, — dass damit besondere prinzipielle Merkmale bezüglich des Rechtsfriedenzustands verbunden sind: Denn insofern liegt ja ein specieller Begriff nicht vor, als bloß eine grössere Anzahl von Rechtssubjekten, beliebig Viele, in ihrem privaten Rechtsfriedenzustand, wie soeben ausgeführt, verletzt werden. Es lässt sich hier schlechterdings kein begriffliches Novum finden, kein anderer als ein quantitativer Unterschied, eine Summe von Einzelrechtsfriedensstörungen. Auch wäre selbstverständlich der Begriff subjektiver Rechte einer Oeffentlichkeit juristisch ganz undenkbar, da ja hierzu die Oeffentlichkeit korporativ organisirt sein müsste, was eben schon an sich deren Verneinung, ein begrifflicher Widerspruch wäre.

Ein qualitativer Unterschied dagegen entsteht allerdings sogleich dann, wenn man die Eigenartigkeit der Oeffentlichkeit berücksichtigt und das spezifische Bedürfnis des Rechtsfriedenzustands der Allgemeinheit als solcher zu Grunde legt. Dieses besteht nun aber in dem Zustand der Ruhe und des gewissermassen innerstaatlichen Friedens unter den Volksgenossen, in der Abwesenheit von Unruhen, Parteiungen, feindseligen Cliquenbildungen aller Art.

Allerdings kann nun streng genommen auch die zweite jener oben erwähnten Alternativen, neben den subjektiven